

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 51/14 R

L 11 AS 654/14 (Bayerisches LSG)
S 10 AS 245/14 (SG Würzburg)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Jobcenter Würzburg,
Bahnhofstraße 7, 97070 Würzburg,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2015 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richter Prof. Dr. B e c k e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
26. November 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat persönlich mit an das Bundessozialgericht gerichtetem Schreiben vom 20.12.2014 Revision gegen das ihm am 4.12.2014 zugestellte Urteil des Bayerischen Landes-sozialgerichts vom 26.11.2014 eingelegt.
- 2 Die Revision ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Revision kann wirk-sam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Hierauf ist der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des ange-fochtenen Urteils hingewiesen worden. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Die nicht formge-recht eingelegte Revision ist nach § 164 Abs 1 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu ver-werfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

